



GEMEINDE RADFELD

Dorfstraße 57, 6240 Radfeld
Tel: 05337 / 63950 - Fax: 05337 / 65268

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Radfeld hat mit Sitzungsbeschluss vom 03.09.1998 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LBGL. Nr. 36/1991, folgende

Abfallgebührenordnung

erlassen:

§ 1

Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr für den Restmüll und Bioabfall.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarif

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Bemessungsgrundlage der Grundgebühr ist die Haushaltsanzahl je Objekt unter Berücksichtigung der Personenanzahl lt. Melderegister einschließlich Zweit- bzw. Ferienwohnsitze im Haushalt. Bei den Betrieben wird zwischen Gewerbe und Gastgewerbebetriebe unterschieden.

Grundgebühr beträgt

- | | |
|---|-------------|
| a) pro Haushalt je Person | 11,- €/Jahr |
| (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2016) | |
| b) pro Gewerbebetrieb ab 4 Beschäftigte | 45,- €/Jahr |
| c) pro Gastgewerbebetrieb (Gasthöfe/Pensionen) | 54,- €/Jahr |
| d) pro Privatzimmervermieter | 18,- €/Jahr |
| e) für alle übrige Einrichtungen die nicht unter lit. a – d fallen
ausgenommen Betriebe ohne Angestellte mit Standort auf Wohnadresse
pro Einrichtung | 27,- €/Jahr |

- 2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Für den Restmüll:

für Müllsäcke 60 Liter je Sack	€ 5,-
Veridat-Messsystem	€ 0,06/Liter

b) Für den Biomüll:

für Biomüllsäcke 10 Liter je Sack	€ 0,70
für Biotonnen 120 Liter je Abfuhr	€ 1,16

- 3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

Vorschreibung der Gebühren

- 1) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn die öffentliche Müllabfuhr nur in einem Teil des Monats benützt wurde. Die Gebühr ist laut Vorschreibung vierteljährlich an das Gemeindeamt Radfeld einzuzahlen. Bei Verspätung, Einschränkung oder Unterbrechung der Müllabfuhr infolge Betriebsstörungen, Reparaturarbeiten udgl. entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.
- 2) Wird während des Jahres ein Haushalt oder Betrieb neu gegründet bzw. aufgelassen, wird die Abfallgebühr aliquot nach Monaten berechnet.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Wer sich durch Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

(Erich Laiminger)

An der Amtstafel des

Gemeindeamtes Radfeld

angeschlagen am: 04.09.1998

abzunehmen am: 21.09.1998